

**Satzung des
Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.**



Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 18 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 19 Sportrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 20 Vereinsjugend
- § 21 Abteilungen

V. Vereinsleben

- § 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 23 Satzungsänderung und Fusion
- § 24 Datenverarbeitung und Internet
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftungsschluss
- § 27 Kassenprüfung
- § 28 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Am 12. April 1946 erfolgte der Zusammenschluss des am 16. Juni 1868 gegründeten „Bargteheider Männerturnverein von 1868 e. V.“ und des „Fußball-Club Bargteheide von 1926“ zum Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V. .

Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e. V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V., nachfolgend TSV genannt.
- (2) Die Vereinsfarben sind weinrot/weiß.
- (3) Der TSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2103 AH eingetragen.
- (4) Der Sitz des TSV ist Bargteheide.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des TSV

- (1) Zweck des TSV ist:
 - (1) Der TSV bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der TSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (4) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der TSV ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV), im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des TSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der TSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen,
in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TSV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TSV nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem TSV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle jeweils bis zum 15. 5. bzw. 15. 11. vorliegen.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TSV,
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TSV nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Sportrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem TSV zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das Vollmitglied wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TSV.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Bei der Aufnahme in den TSV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des TSV festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(10) Der TSV ist berechtigt für höhere Ausgaben einzelner Abteilungen Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Vorstand beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

(1) Rechte der Mitglieder

- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
- c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- d. Auskunftsrecht
- e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- g. Recht auf Stimmrechtsausübung
- h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)

(2) Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang bei der Geschäftsstelle, im Schaukasten des TSV und auf der Homepage mit einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten kann geheim gewählt werden.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig. Im Falle von Vereinsstrafentscheidungen sind die Regeln des § 19 der Satzung (Sportrat) zu beachten.

III. Die Organe des TSV

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Sportrat
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Die Abteilungen

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TSV entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger :

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

- a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b. Unfallversicherung der VBG
- c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des TSV erfordert oder wenn die Hälfte des Sportrates dies fordert oder wenn 10% der Vollmitglieder dieses durch Vorlage einer Unterschriftenliste und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen gemäß § 8, Ziff. 2 bzw. Ziff. 9

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer
 - e. der Technische Leiter
 - f. der Pressewart
 - g. der Jugendwart
 - h. die Beisitzerin
 - i. der Beisitzer
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

- c. der Kassenwart
- d. der Schriftführer
- e. der Technische Leiter

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden die Positionen a, c, e, f und i gewählt. In Jahren mit ungeraden Endziffern werden die Positionen b, d, g und h gewählt. Jahre mit der Endziffer 0 gelten als gerade Endziffer.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den TSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten. Die Positionen a oder b müssen jeweils dabei sein.
- (7) Eine Personalunion der Vorstandsämter gem. § 26 BGB ist nicht zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

§ 19 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus folgende Personen:
 - a. Vorstand
 - b. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Vereinsvorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Sportrat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (4) Der Sportrat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist zur Ausführung von Beschlüssen des Sportrates nicht verpflichtet, mit Ausnahme von Widerspruchsentscheidungen gemäß Abs. 6 bis 9.
- (6) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Sportrat. Der Sportrat überprüft auf Antrag eines Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins.
- (7) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (8) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (9) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TSV

§ 20 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des TSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des TSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 21 Die Abteilungen

- (1). Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2). Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
- (3). Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4). Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung und der Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- (5). Mindestens einmal jährlich soll eine Abteilungsversammlung stattfinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen, durch Aushang im Schaukasten oder auf der Homepage des TSV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a.) Wahl des Abteilungsvorstandes
- b.) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im TSV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TSV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden ist das Protokoll endgültig.

§ 23 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des TSV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TSV gespeichert, übermittelt und

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

verändert.

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TSV und allen Mitarbeitern des TSV oder wer sonst für den TSV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV hinaus.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der TSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des TSV
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Jugendordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TSV auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vereinseigentum

- (1) Vermögensgegenstände des TSV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des TSV

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 30 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TSV an die Stadt Bargteheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 04. 03. 2011 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Bargteheide, den 04. 03. 2011

Ekke Wehnsen
1. Vorsitzender

Wolfgang Pötschick
2. Vorsitzender